

Karl May, dessen Schriften in Schülerbibliotheken und fast in jedem Hause aufgefunden werden, war lange Zeit ein besonderer Schützling der „guten“ Presse, und „katholische“ Zeitschriften waren die ersten, die seinen Ruhm verkündeten. So erschienen im „Hausschatz“ verlegt zu Regensburg, fast regelmäßig Erzählungen aus seiner Feder. Man wird nun mit besonderem Interesse den Ausgang eines Beleidigungsprozesses vernehmen, den Karl May gegen den bekannten Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Lebius, angestrengt hatte. Karl May fühlte sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Frl. von Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wurde von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragte Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücke, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Brederock stellte u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfte, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers seinen Spießgesellen Kriegel durch die Postenkette transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 22 ½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubereien vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgebußt. Andere Beweißanträge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Brederock vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptchaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. Brederock erklärte weiter: „Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben u. Gottesfurcht geworfen u. unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er kath. Tendenzen huldigt, daß er sich von kath. Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen.“ Auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden, welche Strafen er verbüßt habe, vermochte Karl May nur zu erwidern: „Ich habe darüber nichts auszusagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen“. Er gab zu, Strafen verbüßt zu haben, aber nicht die ihm vorgeworfenen. Der Privatbeklagte Lebius wies darauf hin, daß der Dresdener Polizeipräsident (der doch vermutlich über das Vorleben Mays vorzüglich informiert sein kann) der Redaktion des Dresdener Adreßbuches gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisierte. Das Urteil des Charlottenburger Schöffengerichts, vor dem die Sache verhandelt wurde, sprach den Beklagten frei und verurteilte obendrein Karl May zu den Kosten des Verfahrens. Für alle, denen die Erziehung unserer Jugend ernstlich am Herzen liegt, tritt damit die Frage einer kritischen Betrachtung des Jugendschriftstellers Karl May, soweit sie noch nicht Platz gegriffen hat, erneut und mit Nachdruck in den Vordergrund.

Aus: Amberger Tagblatt, Amberg. 18.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018